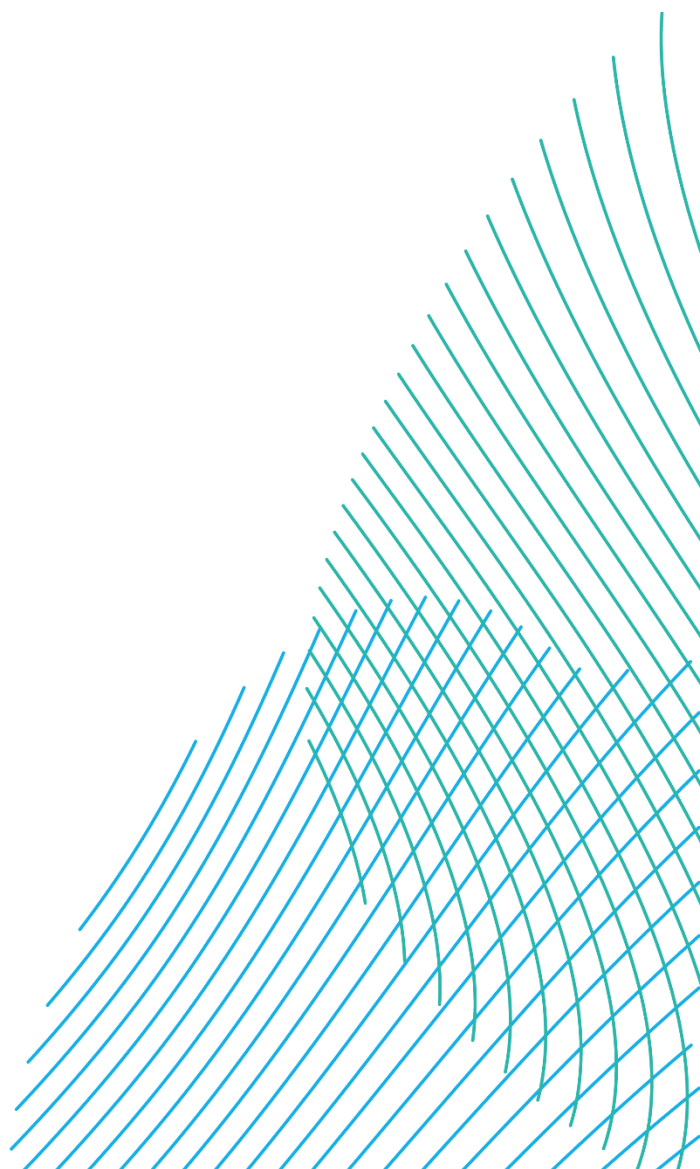




Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen der RWE Power Aktiengesellschaft

**für Lieferungen und Leistungen aus dem Bereich
Instandhaltung Bahn**

BEARBEITUNGSSTAND: Version 0 vom 05.06.2025



Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen der RWE Power Aktiengesellschaft („Auftragnehmer“) für Lieferungen und Leistungen an Kunden („Auftraggeber“) aus dem Bereich Instandhaltung Bahn

1. Geltungsbereich, Auftragserteilung

- 1.1. Beauftragungen über Lieferungen und Leistungen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber erbringt, erfolgen zu diesen Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen sowie den im Einzelvertrag gegebenenfalls vereinbarten zusätzlichen Bedingungen. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers; sie werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftragnehmer ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht bzw. eine Ausführung der Lieferung/Leistung erfolgt. Jeglichen Vertragsangeboten des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 1.2. Beauftragungen durch den Auftraggeber bedürfen unserer Bestätigung, die zumindest in Textform erfolgt.
- 1.3. Bei Abweichungen zwischen dem zustande gekommenen Vertrag und diesen Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen gehen die Angaben aus dem Vertrag vor.
- 1.4. Lieferungen und Leistungen werden in diesen Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen nachfolgend einheitlich als „Leistungen“ bezeichnet, sofern nicht ausdrücklich zwischen Lieferungen und Leistungen unterschieden wird oder Instandhaltungsleistungen genannt werden.

2. Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers

- 2.1. Inhalt und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Vertrages, wobei der Auftraggeber grundsätzlich für die Konkretisierung des Inhalts und Umfangs der zu erbringende Leistung verantwortlich ist.
- 2.2. Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen nach den bei Auftragserteilung geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und mit branchenüblicher Sorgfalt unter Anwendung des Risiko-Managementsystems gemäß DVO (EU) Nr. 402/2013. Der Auftragnehmer schuldet weder einen über die vereinbarten Leistungen hinausgehenden Erfolg, noch haftet er für die Realisierung von über die vereinbarten Leistungen hinausgehende Wünsche, Motive oder Ziele des Auftraggebers.
- 2.3. Bei der Ausführung der Leistungen legt der Auftragnehmer die von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Materialien, Zeichnungen, Regelwerke und Informationen (nachfolgend: „Informationen“) zugrunde. Der Auftragnehmer geht davon aus, dass die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen ordnungsgemäß und vollständig sind. Eine Überprüfungspflicht besteht für den Auftragnehmer grundsätzlich nicht. Der Auftragnehmer wird jedoch den Auftraggeber auf auffallende Fehler, Unklarheiten oder Widersprüche hinweisen
- 2.4. Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind.

3. Nachträgliche Änderung/ Ergänzung des Leistungsinhaltes (Mehrleistungen)

- 3.1. Stellt der Auftragnehmer nach Leistungsbeginn fest, dass sich zur Erreichung des Leistungszweckes der Leistungsumfang ändert aus Gründen, die bei Vertragsabschluss für den Auftragnehmer nicht vorhersehbar waren, und wird aus diesem Grund eine Änderung des Leistungsinhaltes und/oder der Leistungszeit oder eine Mehrleistung erforderlich, unterbreitet der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich ein Nachtragsangebot in Textform (z.B. per E-Mail).
- Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber darauf hin, wenn er nicht über die notwendigen Kompetenzen, Ausrüstungen oder Zulassungen verfügt, um eine Leistungsänderung auszuführen.
- 3.2. Übersteigt der Wert für die jeweilige Leistungsänderung nicht die Bagatellgrenze von 1.000 €, ist die Leistungsänderung auch ohne Erstellung eines Nachtragsangebots vom Auftraggeber zu vergüten.
- 3.3. Kann der Auftragnehmer kein Nachtragsangebot unterbreiten, informiert er den Auftraggeber gleichwohl in Textform über die erforderlichen Leistungsänderungen.
- 3.4. Die Leistungsänderung ist vereinbart, wenn der Auftraggeber das Nachtragsangebot in Textform fristgerecht bestätigt.
- 3.5. Sofern der Auftragnehmer im Nachtragsangebot keine längere Frist vorsieht, teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer spätestens innerhalb von 3 Arbeitstagen in Textform mit, ob er das Nachtragsangebot annimmt, ablehnt oder eine längere Annahmefrist benötigt.
- 3.6. Leistungsänderungen können Auswirkungen auf vereinbarte Termine und Leistungszeiten haben, die im Nachtragsangebot berücksichtigt werden; dabei kommt es insbesondere auch auf die Verfügbarkeit des benötigten Materials an, welches ebenfalls vergütungspflichtig ist.
- 3.7. Ohne Erhalt einer Mitteilung nach Ziffer 3.5 führt der Auftragnehmer nur die beauftragte Leistung aus und setzt – soweit möglich – die übrige Leistung fort, selbst dann, wenn Leistungsänderungen dann nicht mehr nachholbar sind. Sollte die Ausführung der beauftragten Leistungen ohne die Beauftragung des Nachtrages nicht möglich sein, so behält sich der Auftragnehmer vor, die entsprechende Leistungskapazität anderweitig zu nutzen und die Ausführung der Leistung bis zum Erhalt einer Entscheidung des Auftraggebers zu unterbrechen. Daraus resultierende Mehrkosten (z.B. Rangierkosten, Transportkosten, zusätzliche Rüstkosten, Abstellkosten) sind durch den Auftraggeber zu tragen. Die Abstellkosten belaufen sich dabei auf das doppelte des Nutzungsentgeltes in der jeweils gültigen Fassung. Das jeweils gültige Entgeltverzeichnis ist auf der Webseite einsehbar. <https://www.rwe.com/produkte-und-dienstleistungen/kompetenzzentrum-schienenfahrzeuge/>
- 3.8. Besteht Uneinigkeit zwischen den Parteien, ob Mehrleistungen vorliegen oder ob die Leistung bereits von der Leistungsbeschreibung des Einzelvertrages umfasst ist, gehen Zweifel bei der Auslegung der Leistungsbeschreibung zu Lasten des Auftraggebers. Dies gilt auch dann, wenn der Leistungserfolg mit einem Festpreis vergütet wird, es sei denn, der Auftraggeber kann darlegen und beweisen, dass die streitige Leistung üblicherweise im vereinbarten Leistungsumfang zu erbringen ist.

4. Leistungszeiten, Zulagen

- 4.1. Arbeitstage sind Montag bis Freitag ausschließlich gesetzlicher Feiertage des Bundeslandes, in dem die Leistung erbracht wird.
- 4.2. Sollen Arbeiten am Wochenende, an Feiertagen oder während der Nacht durchgeführt werden, fallen tarifliche Zuschläge an:
- Nachtzuschlag 25 %
 - Sonntagszuschlag 50 %
 - Feiertagszuschlag 150 %
 - Heiligabend 12 bis 18 Uhr 75 %
 - Heiligabend 18 bis 24 Uhr 150 %
 - Silvester 12 bis 18 Uhr 50 %
 - Silvester 12 bis 24 Uhr 100 %
- Beim Zusammentreffen von Sonntags-, Feiertags- und Vorfesttagsarbeit wird nur der jeweils höchste Zuschlag gezahlt.
- 4.3. Leistungszeiten und Terminzusagen werden im jeweiligen Vertrag vereinbart: wenn sie mit „voraussichtlich“ bezeichnet werden, sind sie unverbindlich. Änderungen nach Vertragsabschluss bedürfen der Vereinbarung in Textform.
- 4.4. Stellt der Auftragnehmer nach Leistungsbeginn fest, dass eine Änderung der Leistungszeit oder Terminanpassungen erforderlich sind, informiert er den Auftraggeber unverzüglich in Textform über diesen Umstand und teilt ihm die neue Leistungszeit bzw. die neue Terminplanung mit. Diese gilt nach Ablauf von 3 Arbeitstagen als vereinbart, wenn der Auftraggeber nicht widerspricht bzw. die Parteien sich nicht auf eine abweichende Leistungszeit in Textform verständigen. Dies gilt auch dann, wenn die Leistungszeit oder Terminzusage unverbindlich (Ziff. 4.3) war.

5. Material

- 5.1. Alle zur Durchführung der Leistungen notwendigen Standard-, Ersatz- und Verschleißteile werden entsprechend der Liefer- und Leistungsbeschreibung des Vertrags entweder vom Auftraggeber oder vom Auftragnehmer bereitgestellt.
- 5.2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass allein der Auftraggeber für die Entscheidung über die technische Spezifikation und Soll-Beschaffenheit des Materials verantwortlich ist. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer eine Liste der Materialien einschließlich einer ausreichend detaillierten Beschreibung ihrer Verwendung und der erforderlichen Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzinformationen zu übergeben.
- 5.3. Der Auftragnehmer nimmt bei jeglichem Materialeingang eine Kontrolle nach seinen Standards der Wareneingangskontrolle mit kaufmännischer Sorgfalt vor (Prüfung auf Vollständigkeit und Sichtkontrolle). Eine Funktionsprüfung des Materials findet nicht statt.
- 5.4. Der Auftragnehmer wird eine Materialbestellung frühestens mit Abschluss des Vertrags bzw. Nachtrags auslösen. Leistungstermine hängen stets von den Lieferzeiten des Materials ab und verschieben sich, ohne dass der Auftragnehmer in Verzug gerät, entsprechend diesen Lieferzeiten. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Auftragnehmer nachweislich eine verspätete Bestellung veranlasst hat. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber die voraussichtlichen neuen Leistungszeiten/Termine in Textform mit.
- 5.5. Zwecks Austauschs ausgebaute Materialien des Auftraggebers sind je nach Vereinbarung zu entsorgen oder dem Auftraggeber zurückzugeben. In beiden Fällen trägt der Auftraggeber die Kosten.

6. ECM

- 6.1. Der Auftragnehmer ist nach der DVO (EU) 2019/779 für die Instandhaltung von Güterwagen, Lokomotiven, Triebzügen, Reisezugwagen sowie Bau-/Instandhaltungsfahrzeugen („**Fahrzeuge**“) zertifiziert (Funktionszertifikate ECM II, ECM III und ECM IV) und arbeitet nach dem weltweit anerkannten Qualitätsmanagementsystem ISO 9001:2015. Die Instandsetzung von Fahrzeugen führt der Auftragnehmer, soweit nicht anders vereinbart, nach den Regelwerken des und Standards des Auftraggebers in seiner jeweils gültigen Fassung durch. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer ausschließlich solcher Fahrzeuge für die Leistungserbringung zur Verfügung, für die eine zertifizierte ECM registriert ist. Ausnahmen bestehen für Fahrzeuge von Anschluss- und Werksbahnen für die keine ECM-Pflicht besteht.
- 6.2. Der Auftragnehmer führt Instandhaltungsleistungen an Fahrzeugen für den Auftraggeber im Werk in Frechen durch und übernimmt die ECM IV Funktion (Instandhaltungserbringung).
- 6.3. Die Anschrift des Werkes lautet:
RWE Power AG
Hauptwerkstatt Grefrath
Instandhaltung Bahn
Frechener Straße 12
50226 Frechen
- 6.4. Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber mit dem ersten Vertragsabschluss ein gültiges Zertifikat oder eine Konformitätsbescheinigung zur Instandhaltungserbringungsfunktion (ECM IV) gemäß DVO (EU) 2019/779 vor und verpflichtet sich, diese für die Dauer des Vertrags und der mit dem Auftraggeber abzuschließenden weiteren Verträge aufrecht zu erhalten.
- 6.5. Es gelten die Regelungen der DVO (EU) 2019/779 sowie der DVO (EU) 402/2013. Daraus ergibt sich für Instandhaltungsleistungen des Auftragnehmers an Fahrzeugen insbesondere:
 - 6.5.1. Es findet ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den Parteien gem. Art. 4 und 5 DVO (EU) 2019/779 statt. Insbesondere informieren sich die Parteien gegenseitig unverzüglich ab Kenntnis über sicherheitsrelevante Fehlfunktionen, Unfälle, Störungen, Beinaheunfälle und andere gefährliche Vorkommnisse an den Fahrzeugen und deren sicherheitskritischen Komponenten. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über festgestellte Fehler oder Mängel bezüglich der Sicherheit des Fahrzeuges sowie über weitere Befunde, soweit sie Ergebnis von beauftragten Inspektionsleistungen sind. Die Information erfolgt unverzüglich ab Kenntnis im Rahmen der Abstimmung zwischen den Parteien während der Abwicklung eines laufenden Instandhaltungsauftrages. Die Verantwortung, diesen Informationsaustausch zu regeln, zu führen und zu dokumentieren oder entsprechend zu veranlassen, liegt bei der Managementfunktion der ECM I, was durch den Auftraggeber sicherzustellen ist.
 - 6.5.2. Der Auftragnehmer verfügt über Verfahren zur Risikofeststellung und Dokumentation im Rahmen der von ihm übernommenen ECM IV-Funktion und informiert den Auftraggeber über Festlegungen, die der Auftraggeber dann selbst unter Beachtung der VO (EU) 402/2013 bewerten muss.
 - 6.5.3. Insbesondere das Risikomanagement ECM II wird durch den Auftraggeber bzw. dessen ECM II durchgeführt oder bei einer zertifizierten Stelle beauftragt. Die

Dokumentation des Verfahrens und gegebenenfalls entsprechender Zertifikate durch NoBo, DeBo und AsBo obliegen dem Auftraggeber. Das Risikomanagement des Auftraggebers schließt die Risikobewertung von Änderungen in Verfahren der Zulieferer und Dienstleister des Auftragnehmers mit ein. Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner ECM IV Funktion zur Mitwirkung verpflichtet.

- 6.5.4. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Ausstellung der Wiederinbetriebnahmebescheinigung; dies umfasst auch die Festlegung von Nutzungsbeschränkungen zur Gewährleistung des sicheren Betriebs (u.a. bei Erprobungs- und Werkstattfahrten) und die Berücksichtigung der Betriebsfreigabeunterlagen.
- 6.5.5. Der Auftragnehmer erstellt in seiner Funktion als ECM IV die Betriebsfreigabebescheinigung. Die vorstehende Erklärung bezieht sich ausschließlich auf die Komponenten und Prüftätigkeiten, die Gegenstand des Auftrags sind und auf dem zugehörigen Beleg zur Betriebsfreigabe als vollständig und mängelfrei ausgeführt bestätigt wurden. Das gilt auch für das Dokument VPI-EMG 01 Anhang 15.
- 6.5.6. Wenn die Instandhaltungsleistung die Durchführung einer Werkstattfahrt im öffentlichen Eisenbahnnetz erfordert, so sind auch dafür Betriebsfreigabebescheinigung und Wiederinbetriebnahmebescheinigung erforderlich.
- 6.5.7. Die Parteien vereinbaren, welches Eisenbahnverkehrsunternehmen eine eventuell erforderliche Werkstattfahrt in Ergänzung zur Instandhaltungsleistung durchführt.
- 6.5.8. Wenn nicht anderweitig vereinbart, ist der Auftraggeber für die Durchführung von erforderlichen Werkstattfahrten verantwortlich.
- 6.5.9. Der Auftraggeber ist gegenüber dem Auftragnehmer für die rechtzeitige Zusendung der Wiederinbetriebnahmebescheinigung insbesondere in folgenden Fällen verantwortlich:
 - Durchführung einer Werkstattfahrt als Bestandteil der beauftragten Instandhaltungsleistung
 - Bei vereinbarter Mitwirkung des Auftragnehmers bei der Rückführung des Fahrzeuges an den Auftraggeber, z. B. durch Unterstützung bei der Zugbildung des Übergabezuges

7. Pflichten des Auftragnehmers

- 7.1. Der Auftragnehmer bietet seine Leistungen parallel zur Instandhaltung der eigenen Flotte an. Sollte es unvorhergesehene Probleme in den Betriebsabläufen geben, die sich auf die vereinbarte Leistungszeit auswirken, wird der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber in Textform mitteilen mit dem Ziel, eine gemeinschaftliche Lösung herbeizuführen.
- 7.2. Der Auftragnehmer dokumentiert seine Leistungen nach den vorstehenden Regelungen der Ziffer 6 sowie ggfls. nach zusätzlich vereinbarten Vorgaben des Auftraggebers.

8. Pflichten des Auftraggebers

- 8.1. Der Auftraggeber liefert das Fahrzeug – sowie etwaige gesondert zur Instandhaltung gelieferte Fahrzeugteile, insbesondere Komponenten (nachfolgend einheitlich als „Fahrzeug“ bezeichnet, sofern nicht Fahrzeugteile/Komponenten in nachfolgenden Regelungen ausdrücklich genannt werden) - auf seine Kosten termingerecht an die in Ziff. 6.3 genannte Anschrift des Auftragnehmers.

Die Zu- und Rückführung des Fahrzeuges vom und zum öffentlichen Netz erfolgt auf Kosten des Auftraggebers über das Werksbahnnetz des Auftragnehmers durch diesen oder einen vom Auftragnehmer beauftragten Dritten.

Die Übergabebahnhöfe zur Werksbahn des Auftragnehmers sind:

- Bahnhof Niederaußem (152975), Richtpunkt 301-67
- Bahnhof Gustorf (15819), Richtpunkt 301-32
- Bahnhof Frechen

Alternativ kann der Auftraggeber selbst auf dem Gleisnetz des Auftragnehmers fahren, wobei mindestens die BOA-Zulassung der Schienenfahrzeuge sowie die Fahrt mit einem Lotsen des Auftragnehmers Voraussetzung sind. Die Kosten der Lotsengestellung sind von Auftraggeber zu tragen. Der ggf. nötige Kupplungsadapter / Kuppelwagen zur Diesellok des Auftragnehmers wird durch den Auftraggeber gestellt.

- 8.2. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer bei der Leistungserbringung angemessen zu unterstützen. Er wird insbesondere im erforderlichen Umfang Zugang zu allen erforderlichen Informationen gewähren, qualifiziertes Personal sowie sonstige erforderliche Hilfsmittel und Infrastruktur zur Verfügung stellen, unverzüglich über alle Umstände, die die Vertragserfüllung betreffen, informieren sowie einen vertretungsberechtigten Ansprechpartner benennen, der während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar ist.
- 8.3. Der Auftraggeber definiert den Sollzustand des Fahrzeuges mittels eines Instandhaltungsregelwerkes (Gesamtheit aller Dokumente, die zur Instandhaltung der Fahrzeuge notwendig sind), welches die Grundlage für die Leistungen des Auftragnehmers darstellt. Über die Veränderung der Instandhaltungsvorgaben und des Soll-Zustandes der Fahrzeuge entscheidet allein der Auftraggeber, was in einer Nachtragsvereinbarung zu konkretisieren ist. Auf erkennbare Widersprüche innerhalb des Instandhaltungsregelwerkes des Auftraggebers weist der Auftragnehmer hin. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer mitzuteilen, wie er mit diesen Widersprüchen umzugehen hat.

Der Auftraggeber stellt die für die Leistungserbringung erforderlichen Instandhaltungsregelwerke und sonstigen Unterlagen strukturiert und in einem universellen Dateiformat, Minimalanforderung open document format, in deutscher Sprache zur Verfügung.

- 8.4. Sollte der Auftragnehmer nach Beginn der Leistungserbringung feststellen, dass betriebliche Unterlagen fehlen, teilt er dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mit.
- 8.5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer eine Übersicht über die erforderlichen Ausrüstungsgegenstände und z.B. bauartbezogene Besonderheiten für das Fahrzeug zusammen mit den in der Übersicht aufgeführten Ausrüstungsgegenstände spätestens mit Überführung des Fahrzeuges zu übergeben.

Fehlen erforderliche Ausrüstungsgegenstände, teilt der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mit. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die fehlenden Ausrüstungsgegenstände nachzureichen. Bis zum Eingang der fehlenden Ausrüstungsgegenstände beim Auftragnehmer kann dieser die Leistungen aussetzen, für welche die Ausrüstungsgegenstände benötigt werden. Führt das Fehlen von Ausrüstungsgegenständen oder einer Übersicht über die Ausrüstungsgegenstände dazu, dass der Auftragnehmer seine geschuldete Leistung nicht erbringen kann, steht dem Auftragnehmer das Recht zur Kündigung des Vertrages zu.

- 8.6. Ein erforderliches Schutzfahrzeug ist vom Auftraggeber auf seine Kosten beizustellen.
- 8.7. Der Auftraggeber sichert zu, dass dem jeweiligen Fahrzeug und beigestellten Materialien keine gefährlichen Stoffe im Sinne des Chemikaliengesetzes bzw. der Chemikalienverbotsverordnung oder sonstige gesundheitsschädliche Stoffe (z.B. Asbest, alte künstliche Mineralfasern (alte KMF), Schwermetalle, Schimmel, biologische Abfälle etc.) anhaften oder durch diese verunreinigt sind und es bei der Bearbeitung des Fahrzeugs sowie dem Einsatz beigestellter Materialien auch nicht zur Entwicklung von gesundheitsschädlichen Stoffen (z. B. Stäube), kommen kann.

Der Auftraggeber weist dem Auftragnehmer dies in geeigneter Form spätestens vier Wochen vor Zuführung des Fahrzeuges unter Einreichung geeigneter Dokumente (z. B. Analysen zur Untersuchung auf Asbest- und KMF-haltigen Stoffen, aktuelles Asbestkataster, Analysen bzgl. schwermetallhaltiger Stoffe z. B. in Farben, Untersuchungen auf Chrom VI-haltige Beschichtungen usw.) nach.

Unterlässt der Auftraggeber die fristgerechte Übersendung geeigneter Nachweise und/oder hat der Auftragnehmer bei Zuführung bzw. bei Leistungserbringung Anhaltspunkte bzw. Erfahrungswerte, dass diese Zusicherung nicht dem tatsächlichen Zustand des Fahrzeuges entspricht und derartige Stoffe vorliegen können oder es zu gesundheitsschädlichen Emissionen kommen kann, darf der Auftragnehmer mit der Leistungserbringung erst dann beginnen, wenn er das Risiko für den Schutz der Gesundheit seiner Mitarbeiter gem. den gesetzlichen Vorgaben ausschließen kann. Der Auftragnehmer ist bei Vorliegen von Anhaltspunkten bzw. Erfahrungswerten entgegen der Zusicherung insbesondere berechtigt

- die Leistung zu verschieben bzw. zu unterbrechen. Vereinbarte Leistungszeiten verlieren dann ihre Gültigkeit.
- die unverzügliche Entfernung des Fahrzeugs oder des betreffenden Materials aus seinem Werk oder andere Sicherungsmaßnahmen zu verlangen;
- oder bei Gefahr in Verzug dies auf Kosten des Auftraggebers selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Der Auftragnehmer ist ferner berechtigt, das Fahrzeug/Material auf das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen derartiger Stoffe zu untersuchen. Für die Untersuchung zahlt der Auftraggeber eine pauschale Vergütung in Höhe von 3.500,00 €, ohne dass es zuvor einer gesonderten Beauftragung bedarf und unabhängig vom Ergebnis der Untersuchung. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber das Ergebnis der Untersuchung in Textform mit. Die Parteien stimmen sich dann zum weiteren Vorgehen ab.

Stellt der Auftragnehmer bei der Untersuchung fest, dass derartige Gefahrstoffe vorhanden sind, kann er dem Auftraggeber die Beseitigung der Gefahrstoffe - durch eigene Leistung oder durch Beauftragung einer qualifizierten Fachfirma - anbieten oder den Auftraggeber auffordern, die Gefahrstoffe auf eigene Kosten beseitigen zu lassen. Eine Beseitigung durch den Auftragnehmer ist gesondert zu vergüten und nicht in den

zuvor genannten Kosten der Untersuchung enthalten. Nimmt der Auftraggeber ein Angebot des Auftragnehmers nicht innerhalb von drei Arbeitstagen an oder teilt dem Auftragnehmer innerhalb dieser Frist nicht mit, die Gefahrstoffe beseitigen lassen zu wollen, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Der Auftraggeber ist zur unverzüglichen Entfernung des Fahrzeugs/Materials verpflichtet. Nach Ablauf vorgenannter 3-Tage-Frist zahlt der Auftraggeber an den Auftragnehmer entweder bis zur erfolgreichen Beseitigung der Gefahrstoffe oder bis zur Abholung des Fahrzeuges eine Entschädigung in Höhe des doppelten Nutzungsentgeltes sowie die zusätzlichen Aufwände für Transporte und Rangierleistungen. Das jeweils gültige Entgeltverzeichnis ist auf der Webseite einsehbar. <https://www.rwe.com/produkte-und-dienstleistungen/kompetenzzentrum-schienenfahrzeuge/>

Das Recht zur fristlosen Kündigung steht beiden Parteien auch dann zu, wenn die Untersuchung kein eindeutiges Ergebnis bringt und das (Nicht)Vorliegen von Gefahrstoffen erst durch weitere Analysen eines Dritten (z.B. Labor) festgestellt werden kann und sich die Parteien hierzu nicht einigen können.

Der Auftraggeber sichert zu, dass das Fahrzeug, mit Ausnahme von dafür vorgesehenen Stellen, frei von biologischen Abfällen ist, bzw. informiert den Auftragnehmer, falls biologische Anhaftungen existieren (z.B. tierische Überreste nach Kollision).

8.8. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, unangekündigte, stichprobenhaltige Kontrollen beim Auftragnehmer durchzuführen. Kontrollrechte aus der DVO (EU) 2019/779 bleiben hiervon unberührt. Im Übrigen hat der Auftraggeber Besuche im Werksbereich des Auftragnehmers mit diesem abzustimmen und die dort geltenden Sicherheitsvorschriften zu beachten.

8.9. In besonderen Fragen der Instandhaltung und der Handhabung der Fahrzeuge des Auftraggebers unterweist der Auftraggeber auf seine Kosten die Mitarbeiter des Auftragnehmers, sofern dies eine Abweichung vom Vertrag oder den zugrundeliegenden Regelwerken darstellt.

8.10. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die erbrachten Leistungen unverzüglich - spätestens jedoch nach drei Arbeitstagen - nach Erteilung der Betriebsfreigabe bzw. nach Fertigstellungsmitteilung abzunehmen. Bei geringfügigen Mängeln darf der Auftraggeber die Abnahme oder Entgegennahme von Leistungen nicht verweigern.

Verweigert der Auftraggeber die Abnahme, so teilt er dies dem Auftragnehmer ebenfalls unverzüglich spätestens aber innerhalb vorgenannten Zeitraums, mit genauer Beschreibung der wesentlichen Mängel, in Textform mit. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Leistung - gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase - in Gebrauch genommen worden ist (z.B. durch Wiederinbetriebnahme).

8.11. Vom Auftragnehmer unverschuldete Wiederholungen von Abnahmen oder sonstigen Prüfungen erfolgen auf Kosten des Auftraggebers.

8.12. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Fahrzeuge nach Abnahme entgegenzunehmen und unverzüglich, spätestens jedoch nach 5 Werktagen auf seine Kosten im Werk des Auftragnehmers abzuholen, soweit im Vertrag nicht abweichend geregelt. Holt der Auftraggeber das Fahrzeug nicht fristgerecht ab, sind die doppelten Standgebühren zzgl. etwaiger zusätzlicher Rangier- und Transportkosten gemäß des Entgeltverzeichnisses des Auftraggebers zu tragen. Das jeweils gültige Entgeltverzeichnis ist auf der Webseite einsehbar. <https://www.rwe.com/produkte-und-dienstleistungen/kompetenzzentrum-schienenfahrzeuge/>

9. Gefahrübergang

Sofern nicht anderweitig vorgesehen, wird Lieferung „ab Werk“ (Incoterms 2020) vereinbart. Mit Fertigstellung des Fahrzeugs gemäß Ziffer 8.12 geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

10. Preise und Kosten

- 10.1. Die Preise des Auftragnehmers verstehen sich als Nettopreise „ab Werk“ (Incoterms 2020) zuzüglich der im Leistungs- und Lieferzeitpunkt gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.
- 10.2. Sofern ausnahmsweise Lieferung, Aufstellung oder Montage an einem anderen, vom Auftraggeber bestimmten Ort vereinbart wurde, trägt der Auftraggeber zusätzlich die Kosten für Zoll, Fracht und Transport sowie Reisekosten.
- 10.3. Transportversicherungen und sonstige Versicherungen des Fahrzeugs, die der Auftragnehmer vereinbarungsgemäß für den Auftraggeber abschließt, gehen ebenfalls zu dessen Lasten.

11. Zahlung, Aufrechnung, Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

- 11.1. Die Rechnungsbeträge sind, soweit nicht die Fälligkeit anders bestimmt ist, unverzüglich nach Erhalt der Rechnung, spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum zahlbar ohne Abzug oder Zurückbehaltungsrecht. Eine Aufrechnung ist für den Auftraggeber nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig fest gestellten Forderung zulässig.
- 11.2. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers kann der Auftragnehmer, unbeschadet weiterer Rechte, seine sonstigen gegen den Auftraggeber gerichteten Forderungen sofort fällig stellen und sofortige Zahlung nebst gesetzlichen Verzugszinsen verlangen.
- 11.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Auftraggeber hierüber ausdrücklich in Textform zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- 11.4. Ist der Auftraggeber zur Vorauszahlung nicht bereit oder in der Lage, so kann der Auftragnehmer in angemessener Höhe Sicherheitsleistung in Geld verlangen. Die Sicherheit ist zurückzuzahlen, wenn und soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.
- 11.5. Die Ziffern 11.3 und 11.4 gelten auch für den Fall, dass über das Vermögen des Auftraggebers ein nicht offensichtlich unbegründeter Insolvenzantrag gestellt wird.

12. Leistungsfristen, Verzug der Parteien

- 12.1. Die Einhaltung von verbindlich vereinbarten Leistungsfristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und Erfüllung der sonstigen Verpflichtungen und Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber voraus. Kommt der Auftraggeber seinen (Mitwirkung-)Pflichten aus dem Vertrag und diesen Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen nicht, nicht rechtzeitig, fehlerhaft oder nicht vollständig nach,

verlängern sich Leistungszeiten des Auftragnehmers im erforderlichen Umfang einschließlich einer angemessenen Vorlaufzeit und unter Berücksichtigung bereits verbindlich vergebener Kapazitäten, mit der Folge, dass der Auftragnehmer nicht in Verzug gerät und bereits vereinbarte Leistungszeiten und / oder Liefertermine nicht mehr gelten. In diesem Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die voraussichtlichen neuen Leistungszeiten/Termine in Textform mit.

- 12.2. Die Regelung aus Ziffer 12.1 gilt ferner, soweit eine Verzögerung dadurch verursacht wird, dass der Auftraggeber eine erforderliche Entscheidung nicht (rechtzeitig) trifft, wenn weitere Befunde bzw. Außerplanarbeiten zu einer Verzögerung führen, der Auftraggeber benötigtes Material nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichender Menge beistellt oder, sofern der Auftragnehmer Teile nach dem Vertrag selbst zu beschaffen hat und größere Mengen oder anderes Material als vereinbart, benötigt werden.
- 12.3. Entsteht dem Auftraggeber durch Verzug des Auftragnehmers ein Schaden, kann er eine Verzugsentschädigung verlangen. Diese darf den tatsächlich erlittenen Schaden nicht übersteigen und ist begrenzt auf 0,5 % für jede volle Verzugswoche und insgesamt nicht mehr als 5 % des Wertes desjenigen Teils der Gesamtleistung, der infolge des Verzugs nicht rechtzeitig oder nicht vertragsmäßig benutzt werden kann.
- 12.4. Bei Verzug des Auftragnehmers hat der Auftraggeber in Textform eine angemessene Nachfrist zu setzen mit dem Hinweis, dass er die Abnahme der Leistung nach Fristablauf ablehnt. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist ist er berechtigt, durch Erklärung in Textform vom Vertrag insoweit zurückzutreten, als die Leistung bei Fristablauf noch nicht erbracht ist und für den Auftraggeber kein Interesse mehr hat. Die Haftung des Auftragnehmers ist insgesamt auf 30 % des Wertes des vom Rücktritt betroffenen Teils der Gesamtleistung begrenzt; hierauf bezogene Ansprüche gemäß Ziff. 12.3. sind anzurechnen.
- 12.5. Erfüllt der Auftraggeber eine ihm obliegenden (Mitwirkungs-)Pflicht nicht fristgerecht, weil er
 - a) die Fahrzeuge zu einem späteren Zeitpunkt als vereinbart liefert,
 - b) von ihm beizustellendes Material verspätet liefert bzw. verspätet liefern lässt,
 - c) die Annahme oder Ablehnung zu einem Nachtragsangebot nicht innerhalb der vereinbarten Rückmeldefrist mitteilt oder die Parteien sich innerhalb der Rückmeldefrist nicht auf eine verlängerte Annahmefrist einigen ab dem Folgetag nach Fristablauf,
 - d) die Wiederinbetriebnahmeerklärung für eine Werkstattfahrt nicht innerhalb von 24 Stunden nach Zugang der Mitteilung des Werkstattfahrtermins beim Auftragnehmer vorlegt ab dem Folgetag,
 - e) die vom Auftragnehmer bereitgestellten Fahrzeuge nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt abholt, oder
 - f) dass vom Auftragnehmer bereitgestellte Fahrzeug bei berechtigter Ablehnung der Gewährleistung nicht innerhalb einer zumutbaren Frist abholt, ab dem Folgetag der gesetzten Frist, spätestens nach drei Werktagen,so ist der Auftragnehmer unbeschadet eines etwaigen gesetzlichen Kündigungsrechts berechtigt, ohne des Nachweises eines tatsächlich eingetretenen Schadens eine Entschädigung für das Blockieren der Gleise bzw. das Vorhalten von Kapazitäten zu fordern. Diese entspricht für Punkt a) 500 € pro Kalendertag und für die Punkte b) bis f) dem doppelten Nutzungsentgelt gemäß der jeweils gültigen Fassung zuzüglich etwaiger Transport- und Rangierkosten, es sei denn der Auftraggeber weist nach, dass dem Auftragnehmer kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der Auftraggeber hat den Betrag des doppelten Nutzungsentgelts auch dann zu zahlen,

wenn der Auftraggeber das Fahrzeug zu einem früheren als vereinbarten Zeitpunkt zur Leistungserbringung zuführt.

13. Mängelhaftung

- 13.1. Der Auftragnehmer leistet für die Mängelfreiheit der Lieferung/Leistung Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
- 13.2. Die Gewährleistungszeit beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit Abnahme oder mit der Vollendung der Leistung, falls eine Abnahme trotz Aufforderung mit Fristsetzung durch den Auftragnehmer ohne Verschulden des Auftragnehmers nicht erfolgt ist. Für eine Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung beträgt die Gewährleistungszeit 6 Monate, mindestens jedoch bis zum Ende der ursprünglichen Gewährleistungszeit für die Leistung. Die ursprüngliche Gewährleistungszeit verlängert sich um die Dauer der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung. In jedem Falle endet die Gewährleistungszeit nach 36 Monaten.
- 13.3. Sofern der Auftragnehmer seine Leistungen nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. des Auftraggebers zu erbringen hat, übernimmt der Auftraggeber das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der erbrachten Leistungen ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs.
- 13.4. Von der Mängelhaftung ausgenommen sind Mängel, Veränderungen, Verschlechterungen etc. der erbrachten Leistungen, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder nicht durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte, Verstoß gegen Wartungsempfehlungen, durch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder übliche Abnutzung oder durch unsachgemäße und ohne Einwilligung des Auftragnehmers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Auftraggebers oder nicht durch den Auftragnehmer beauftragte Dritter entstanden sind.
- 13.5. Ist die erbrachte Leistung mangelhaft, so ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl zur Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung/-herstellung berechtigt. Der Auftraggeber trägt die Kosten der Versendung der mangelhaften Sache an den Auftragnehmer.
- 13.6. Der Auftraggeber ist erst nach erfolgloser zweiter Nachbesserung oder fehlerhafter Ersatzlieferung/-herstellung berechtigt, nach seiner Wahl, die Herabsetzung der vereinbarten Vergütung (Minderung) oder Rückabwicklung des Vertrages (Rücktritt) zu verlangen. In den Fällen der §§ 439 Abs. 4, 635 Abs. 3 BGB ist der Auftraggeber abweichend von Satz 1 sofort berechtigt, die Herabsetzung der vereinbarten Vergütung (Minderung) zu verlangen.
- 13.7. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Auftragnehmer im Rahmen der Mängelhaftung ist außerhalb von Körper und Gesundheitsschäden ausgeschlossen, soweit die Schäden auf eine einfach fahrlässige Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten durch den Auftragnehmer zurückzuführen sind. Die Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung ist im Rahmen der Mängelhaftung bei einfach fahrlässiger Pflichtverletzung des Auftragnehmers ebenfalls ausgeschlossen.
- 13.8. Der Auftragnehmer haftet nicht für durch den Auftraggeber beigestellte Materialien und Leistungen und daraus resultierende Mängel.

Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer nicht für Mängel, die von Komponenten oder Teilen von Komponenten herrühren, die im Rahmen der Beauftragung nicht gewechselt oder instandgesetzt wurden.

Der Auftragnehmer leistet keine Gewähr bei konstruktiv bedingten Mängeln und Mängeln, die der Gewährleistungspflicht eines Dritten, z.B. des Schienenfahrzeug- oder Komponentenherstellers, unterliegen. Eine Gewährleistung einer Haltbarkeit oder Haltbarkeitsgarantie ist nicht vereinbart.

- 13.9. Soweit die Mängelhaftung vorstehend ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Arbeitnehmer des Auftragnehmers, Mitarbeiter und Organe sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen einschließlich deren Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe.

14. Verjährung der Mängelansprüche

- 14.1. Die Verjährung der Mängelansprüche nach Ziff. 13 entspricht der Gewährleistungszeit gemäß Ziff. 13.2.
- 14.2. Bei Haftung wegen Vorsatzes, wegen arglistigen Verschweigens sowie für Beschaffenheitsgarantien und Zusicherungen, zu deren Wirksamkeit es im Übrigen einer ausdrücklichen Erklärung des Auftragnehmers in Textform bedarf, finden die gesetzlichen Verjährungsfristen Anwendung.

15. Haftungsbegrenzung/-ausschluss

- 15.1. Sofern Schadensersatzansprüche des Auftraggebers nicht durch Vorsatz oder grobfahrlässiges Verhalten des Auftragnehmers begründet werden oder der Auftragnehmer nicht aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet, sind über die im Vertrag und diesen Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen geregelten Ansprüche hinausgehende Ersatzansprüche jeder Art gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei der einfach fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf; Ersatzansprüche sind in diesen Fällen beschränkt auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.
- 15.2. Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe des Auftragnehmers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen einschließlich deren Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe.
- 15.3. Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.
- 15.4. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 15.5. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die durch Dritte an den Fahrzeugen verursacht werden, insofern der Dritte nicht im Auftrag des Auftragnehmers tätig ist. Auch für Schäden durch Vandalismus (z.B. Graffiti), während sich das Fahrzeug in der Obhut des Auftragnehmers befindet, haftet der Auftragnehmer nicht.

16. Höhere Gewalt

- 16.1. Sollte der Auftragnehmer durch höhere Gewalt wie Krieg, Terror, Naturgewalten, Arbeitskampfmaßnahmen beim Auftragnehmer bzw. seinen Zulieferbetrieben, Beschädigung der Erzeugungs-, Übertragungs-, Verteilungs- oder Kommunikationsanlagen oder Computer-Hard- und -Software, Anordnungen der öffentlichen Hand, Epidemien, Pandemien oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in der Macht des Auftragnehmers liegt bzw. mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Leistung gehindert sein, so ruhen die Leistungspflichten des Auftragnehmers, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. In solchen Fällen kann der Auftraggeber keinen Schadensersatz vom Auftragnehmer beanspruchen. Der Auftragnehmer wird in diesen Fällen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass er seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag so bald wie möglich wieder nachkommen kann. Eintritt und Beendigung eines Ereignisses Höherer Gewalt hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber in Textform anzuzeigen.
- 16.2. Der Auftraggeber wird seinerseits im Falle der Ziffer 16.1 von seinen Gegenleistungspflichten für die Zeit des Ruhens der Verpflichtungen des Auftragnehmers befreit.

17. Rechte Dritter / Nutzungsrechte

- 17.1. Die Parteien gehen davon aus, dass jeweilige ECM-Vorgaben bzw. ECM-Regelwerke (Instandhaltungsregelwerk) ganz oder teilweise urheberrechtlich geschützt sind. Soweit der Auftraggeber Inhaber eines gewerblichen Schutzrechts und/oder eines Urheberrechts an einem dem Auftragnehmer übergebenen Instandhaltungsregelwerk ist, räumt der Auftraggeber dem Auftragnehmer für die Dauer des Einzelvertrages ohne besondere Vergütung ein unwiderrufliches, in räumlicher und inhaltlicher Hinsicht unbeschränktes, jedoch nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares, einfaches Nutzungsrecht daran ein. Der Auftragnehmer darf das Instandhaltungsregelwerk allerdings seinen Nachunternehmern und mit dem Auftragnehmer gem. §§ 15 ff AktG verbundene Unternehmen, die zur Auftragserfüllung vom Auftragnehmer beauftragt werden, übertragen.
- 17.2. Der Auftraggeber sichert zu, dass sämtliche dem Auftragnehmer übergebenen Instandhaltungsregelwerke und Dokumente frei von entgegenstehenden Rechten Dritter sind, und stellt den Auftragnehmer von etwaigen Ansprüchen Dritter insbesondere wegen angeblicher Verletzung gewerblicher Schutzrechte und/oder Urheberrechte vollumfänglich frei. Der Auftraggeber garantiert zudem die Richtigkeit der Angaben aus den Unterlagen.
- 17.3. Soweit der Auftragnehmer Inhaber eines gewerblichen Schutzrechts und/oder eines Urheberrechts ist, räumt er dem Auftraggeber zu marktüblichen Konditionen ein unwiderrufliches, in räumlicher und inhaltlicher Hinsicht unbeschränktes, jedoch nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares einfaches Nutzungsrecht daran ein.
- 17.4. Sollten Dritte gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen Verletzung von Patenten, Urheberrechten oder anderen Rechten durch die Leistungen des Auftragnehmers geltend machen, so haftet der Auftragnehmer nur für Verletzungen von Rechten Dritter innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes. In diesem Fall übernimmt der Auftragnehmer auf eigene Kosten die außergerichtliche und gerichtliche Abwehr dieser Ansprüche, soweit der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich von solchen Ansprüchen schriftlich unterrichtet. Der Auftraggeber hat dem

Auftragnehmer alle zur Abwehr erforderlichen Informationen zu erteilen, sowie Gerichtsverfahren im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer zu führen. Dem Auftragnehmer bleibt die Entscheidung über eine vergleichsweise Erledigung vorbehalten.

- 17.5. Wird die vertragsgemäße Nutzung der Leistung ohne Verschulden des Auftragnehmers durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die hierdurch betroffenen Leistungen zu verweigern und den Vertrag zu kündigen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber hiervon unverzüglich unterrichten. Der Auftraggeber ist in diesem Fall nicht zur Zahlung der Vergütung für die betroffene Leistung, der Auftragnehmer nicht zur Freistellung oder zum Schadensersatz verpflichtet.
- 17.6. Der Auftragnehmer kann im Falle einer Schutzrechtsverletzung nach eigenem Ermessen die betreffende Leistung derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter verletzt, die Anforderungen des Auftraggebers aber weiterhin vollumfänglich eingehalten werden, oder dem Auftraggeber durch Vereinbarung mit dem Rechtsinhaber ein Recht zur weiteren Nutzung beschaffen. Können die vorgenannten Maßnahmen durch den Auftragnehmer nicht innerhalb angemessener Zeit durchgeführt werden, kann jede der Parteien die betroffenen Einzelverträge außerordentlich kündigen.
- 17.7. Für die Haftung unter dieser Ziffer gilt, mit Ausnahme von Vorsatz, die Haftungsbeschränkung dieser Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen. Das Vorhergehende beschreibt abschließend die Rechte des Auftraggebers und die Haftung des Auftragnehmers im Hinblick auf die Verletzung geistiger Eigentumsrechte, außer in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung des Auftragnehmers.

18. Nutzungsrechte/Schutzrechte an Ergebnissen

- 18.1. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über neue Erkenntnisse, Erfindungen, Schutzrechtspositionen, Urheber- und Leistungsschutzrechte, einschließlich Software, Daten, Know-how, Erfahrungen, Verbesserungen und/oder andere Kenntnisse, einschließlich für den Vertragszweck wesentliche Zwischenergebnisse, die anlässlich der Durchführung des Vertrages entstehen bzw. gewonnen werden (nachfolgend zusammen "Ergebnisse"), unverzüglich informieren.
- 18.2. Die Ergebnisse im Sinne von Ziffer 18.1 stehen vorbehaltlich der Regelungen gemäß nachstehenden Absätzen allein der Partei zu, der sie zuerst gewonnen hat.

Sind an Ergebnissen Mitarbeiter sowohl des Auftragnehmers als auch des Auftraggebers beteiligt, stehen diese dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer grundsätzlich zu gleichen Teilen gemeinschaftlich zu. Steht fest, dass die Ergebnisse ganz überwiegend von Mitarbeitern einer Seite gewonnen wurden, so wird eine angemessene, vom Grundsatz der hälftigen Beteiligung abweichende Vereinbarung getroffen. In jedem Fall werden sich Auftragnehmer und Auftraggeber über die Anmeldung von Schutzrechten für diese Ergebnisse abstimmen.

Die Parteien werden sich unverzüglich, spätestens aber zwei Monate nach der Information über die Ergebnisse nach Ziffer 18.1., über ihre Anteile daran verständigen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, gemeinschaftliche Ergebnisse selbst zu nutzen und an Dritte entgeltlich zu lizenzieren.

19. Geheimhaltung; Datenschutz

- 19.1. Das technische Know-How des Auftragnehmers, welches insbesondere in den Arbeitsergebnissen und den im Rahmen der Vertragserfüllung dem Auftraggeber überlassenen Werk-, Dienst und Sachleistungen enthalten ist, sowie alle sonstigen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftragnehmers, einschließlich des Inhalts des Vertragsverhältnisses mit dem Auftraggeber, hat der Auftraggeber vertraulich zu behandeln. Der Auftraggeber wird alle angemessenen Vorkehrungen treffen, um Informationen vor unerlaubtem Zugriff, unerlaubter Bekanntgabe, Vervielfältigung, Weitergabe und sonstiger unberechtigter Nutzung zu schützen. Die Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die bereits offenkundig waren oder von denen der Auftraggeber nachweist, dass sie nach Übergabe an ihn offenkundig geworden sind. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- 19.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Mitarbeiter und Dritte, die Zugang zu solchen Informationen erhalten, die gleiche Geheimhaltungsvereinbarung dem Auftragnehmer gegenüber übernehmen wie der Auftraggeber selbst.
- 19.3. Sollte dem Auftraggeber eine gerichtliche, behördliche oder andere offizielle und bindende Aufforderung zur Offenlegung der Informationen zugehen, hat er dem Auftragnehmer dies unverzüglich mitzuteilen.
- 19.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der DSGVO in deren jeweils gültigen Fassungen zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, sowie diese Daten an mit dem Auftragnehmer im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen weiterzugeben.
- 19.5. Zur sicheren Betriebsführung während der Werkstattfahrt gehört nach den gesetzlichen Vorschriften u.a. die Überwachung der eigenen Triebfahrzeugführer, insbesondere nach Triebfahrzeugführerscheinverordnung. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer dafür während der Durchführung einer Werkstattfahrt durch den Auftragnehmer die Fahrdaten der elektronischen Fahrdatenregistrierung aus dem Fahrzeug ausliest und speichert. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Daten lediglich zum Zweck der Umsetzung der Anforderungen aus dem Sicherheitsmanagementsystem gespeichert werden. Für den Fall, dass Fahrdaten aus vorangegangenen Fahrten in das System des Auftragnehmers übertragen werden, ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, diese zu nutzen.
- 19.6. Für die Speicherung, Auslesung und Archivierung der Fahrdaten gelten im Übrigen Artikel 9 Richtlinie (EU) 2016/798 in Verbindung mit dem Anhang I. der VO (EU) 2018/762 und Ziff. 4.2.3.5 der DVO (EU) 2019/773.
- 19.7. Die in dieser Ziffer genannten Rechte und Pflichten gelten auch über die Beendigung des jeweiligen Vertrages hinaus.

20. Erfüllungsort; Gerichtsstand

- 20.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist Frechen.
- 20.2. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Essen. Der Auftragnehmer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

21. Rechtswahl

Die Rechtsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

22. Rechtsnachfolge, Abtretung

- 22.1. Jede Partei ist im Wege der Einzelrechtsnachfolge berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag jederzeit mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur dann verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden Bedenken bestehen. Jede Übertragung sowie Zustimmung ist der jeweils anderen Partei unverzüglich in Textform mitzuteilen. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Diese Regelungen gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen.
- 22.2. Eine Abtretung von Forderungen des Auftraggebers aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftragnehmer bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. § 354a HGB bleibt unberührt.

23. Formerfordernis

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Zusätzliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag sowie Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.

Soweit Textform ausreichend soll, wird in diesen Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen hierauf ausdrücklich hingewiesen.

24. Salvatorische Klausel

- 24.1. Sollte irgendeine Bestimmung oder eine künftig hier aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- 24.2. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen.
- 24.3. Die Ziffern 24.1 und 24.2 gelten entsprechend für eventuell unbeabsichtigte Vertragslücken.